

# Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)

## Verzeichnis der Änderungen

Ausgabe 2007-10 gegenüber Ausgabe 2007-03

Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund	Änderungsdatum
1. WLTB (Gesamt)	Anpassung der WLTB an die notifizierte Musterliste Technischer Baubestimmungen, Fassung Februar 2007 (siehe Anlage)	-	30.11.2007
1. WLTB Teil I, Abschnitt 2.3 – WSV 11	Einführung des BAW-Merkblattes „Zweitbeton“	Erlass WS 13/70.15.03-16/38 BAW 07 vom 19.11.2007	30.11.2007
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.4 – WSV 6	Erfassung der Korrosionsschutzdaten in der WADABA	Erlass WS 13/14.71.05-1/11 BAW 07 vom 24.07.2007	08.08.2007
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 2.5.1(2)	Warnvermerk zu DIN 1052:2004-08, Abschnitte 11.3 „Durchbrüche“ und 11.4.4 „Durchbrüche bei Biegestäben mit Rechteckquerschnitt“	Erlass WS 13/14.70.00-6/16 VA 07 vom 25.10.2007	30.11.2007
1. WLTB, Teil I, Abschnitt 8.2 – WSV 2	EAU: Technischer Jahresbericht 2006; Technischer Jahresbericht 2007 Teil 1	Erlass WS 13/22.81.45-2/15 VA 07 vom 30.10.2007	30.11.2007
1. WLTB, Teil I, Abschnitte 8.4 und 8.5	Einfügen des Verzeichnisses der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des BMVBS unter „Hinweis“	ARS 01/2007 vom 09.07.2007 Übersicht Stand: 01.01.2007	18.07.2007
3. STLK/ STLB-Bau	Aktualisierung der Übersicht über die Leistungsbereiche des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau Dynamische Baudaten)	neue Version 04-2007	05.07.2007
7. Richtlinien und Merkblätter	Einführung des BAW-Merkblattes „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken“ (MSV)	Erlass WS 13/52.06.00-10.1/6 BAW 07 vom 11.07.2007	18.07.2007
7. Richtlinien und Merkblätter	Hinweis auf das Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe 2005-10)	-	28.09.2007

**Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Teil I**

Änderungen Februar 2007

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 MBO<sup>1)</sup> werden die in der anliegenden Muster-Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.
- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

---

<sup>1)</sup> Nach Landesrecht

## 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

Kenn./Lf d.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	- Teil 1: -; Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	-3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	*)
	- 5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	- 6 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	- 9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)	

### 2.1 Grundbau

2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, <b>2.1/10 E</b> und 2.3/18 E	Rammpfähle - Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
-------	---	---	-------------	----

### 2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E -1 Anlage 2.3/18 E	Mauerwerk -; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	August 2006	*)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

### 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 4 <b>Anlage 2.3/9 E</b>	- ; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
<del>2.3.8</del>	<del>DIN 4228 Anlagen 2.3/5 und 2.3/18 E</del>	<del>Werkmäßig hergestellte Betonmaste</del>	<del>Februar 1989</del>	<del>*)</del>
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)

### 2.4 Metallbau

2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	<del>DIN V 18800-5</del> Anlagen 2.4/2 und 2.4./4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	<del>November 2004</del> <b>März 2007</b>	*)
2.4.6	<del>DIN 18806 Teil 1 Anlagen 2.4/2 und 2.4/3</del>	<del>Verbundkonstruktionen, Verbundstützen</del>	<del>März 1984</del>	<del>*)</del>
	Richtlinie Anlagen 2.4/2 und 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)

### 2.5 Holzbau

2.5.1(1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und <b>2.5/8</b>	Holzbauwerke		
2.5.1(2)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5, 2.5/6 <sup>(H)</sup> und <b>2.5/8</b>	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)
2.5.2	DIN 1074 <b>Anlage 2.5/8</b>	Holzbrücken	Mai 1991	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlagen 2.5/7 <sup>H)</sup> und <b>2.5/8</b>	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

## 2.6 Bauteile

2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1 <b>Anlage 2.6/5E</b>	- ; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
	<del>Teil 3</del>	<del>;- Lagerung für Hochbauten</del>	<del>September 1984</del>	<del>*)</del>
	<del>Teil 14</del>	<del>;- Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung</del>	<del>September 1985</del>	<del>*)</del>
	<del>14/A1 Anlage 2.6/5</del>	<del>;- ; ; Änderung A1</del>	<del>Mai 2003</del>	<del>*)</del>
	Teil 15	;- Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)

## 2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, und 2.3/18 E und <b>2.7/13 E</b>	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.7/4 und <b>2.7/14 E</b>	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8

## 3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-22 Anlage 3.1/10	- ; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Anlage 1.1/1 (geändert)

Zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 ((unverändert))
- 2 ((unverändert))
- 3 ((unverändert))
- 4 Für Vordächer gilt Folgendes:
  - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle X gelten für horizontale Vordächer, die an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
  - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
  - 4.3 In Tabelle X sind Druckbeiwerte  $c_{p,net}$  für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild X zu entnehmen.
  - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
  - 4.5 Die Bezugshöhe  $z_e$  ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

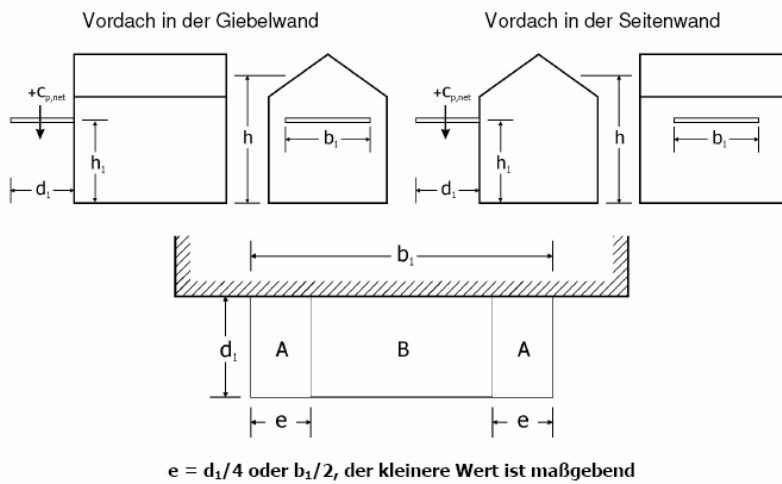


Bild X — Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

**Tabelle X – Aerodynamische Beiwerte  $c_{p,net}$  für den resultierenden Druck an Vordächern**

Höhenverhältnis $h_1/h$	Bereich					
	Abwärtslast	A		Abwärtslast	B	
		Aufwärtslast			Aufwärtslast	
		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte  $1,0 < h_1/d_1 < 3,5$  ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte  $h_1/h$  dürfen linear interpoliert werden.

### Anlage 1.1/2 (geändert)

#### Zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 ((unverändert))
- 2 ((unverändert))
- 3 zu Abschnitt 4.2.7  
Bei offenen Überdachungen (z. B. Laubengänge, Vordächer) gilt abweichend von Satz 1 nach Gl. (6) die Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2,0$ .
- 4 zu Abschnitt 5.1  
Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor 0,4 abgemindert werden. Sofern örtlich konzentriert und mit ausreichendem Abstand zur Traufe oder über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

### Anlage 2.1/10 E (neu)

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005-02<sup>1)</sup> gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- für tragende Bauteile dürfen nur die Verfahren 1 und 3 zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005-02 angewendet werden,
- DIN EN 13369 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2005-06

### Anlage 2.2/5 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

.....

- 6 Natursteine nach EN 771-6: 2005-10<sup>5)</sup>:  
Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

### Anlage 2.3/5

Zu DIN 4228

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4228 gemäß Anhang A dieser Norm.

### Anlage 2.3/9 E (neu)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

- 1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09<sup>1)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-121:xx.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
- 2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224+AC:2005<sup>2)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung

nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 3 Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09<sup>3)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
- 4 Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05<sup>4)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
- 5 Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09<sup>5)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.  
Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000 – 120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
- 6 Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:xxx<sup>6)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.  
Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000 – 120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.
- 7 Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07<sup>7)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.  
Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000 – 120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2004-11 und DIN EN 13224 Berichtigung 1:2005-10

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11

<sup>6)</sup> In Deutschland bisher nicht umgesetzt.

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

## Anlage 2.3/19 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1 bis ((unverändert))

4 ((unverändert))

5 Pigmente nach EN 12878:2005+**AC:2006**<sup>5)</sup>:

5.1 bis 5.6 ((unverändert))

6 Stahlfasern nach EN 14889-1:2006-08<sup>6)</sup>:

Die Verwendung von Stahlfasern in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

7 Polymerfasern nach EN 14889-2:2006-08<sup>7)</sup>:

Die Verwendung von Polymerfasern in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2005-08**2006-05**

<sup>6)</sup> in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-1:2006-11

<sup>7)</sup> in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-2:2006-11



### Anlage 2.3/24 E (geändert)

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

- 3 Zu EN 1504-4<sup>3)</sup>:  
Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche von Festbeton, für das Kleben von Festbeton auf Festbeton, von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke nach EN 1504-4 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 5 Zu EN 1504-6:2006-08<sup>5)</sup>:  
Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 6 Zu EN 1504-7:2006-07<sup>6)</sup>:  
Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-3 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

### ~~Anlage 2.4/2~~

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:~~

~~Die Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in Verbindung mit DIN 1045:1988-07 alternativ zu der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 angewendet werden. Die Regeln der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).~~

### ~~Anlage 2.4/3~~

~~Zu DIN 18806~~

~~1 Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen~~

~~——— DIN 18 800 1: 1981-03 und  
——— DIN 4114 1: 1952-07,  
——— DIN 4114 2: 1953-02  
——— zu beachten.~~

~~2 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:~~

~~——— Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1" (statt "...Seite 2")  
——— Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur  
Berechnung von  $x = 4 \cdot \frac{\lambda^{-2}}{\lambda^{-4}}$  (statt " $4 \cdot \frac{\lambda^{-4}}{\lambda^{-4}}$ ") heißen.~~

## Anlage 2.4/4

### Zu DIN V 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- 1 Zu Element (103)  
DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der "DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN V 18800-5" anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.
- ~~2 Zu Element (104)  
Derzeit gibt es keine besonderen technischen Regeln für andere Bauprodukte. Es gelten die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.~~
- ~~2~~  
~~3~~ Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)  
Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von  $f_{cd}$  bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos  $\alpha = 0,85$  ( ~~$\alpha$  entspricht  $\alpha_c$  gemäß DIN V 18800-5~~) anzunehmen. ~~Des Weiteren entfällt bezüglich des vom Parabel-Rechteck-Diagramm abweichenden Spannungsblocks die Anpassung von  $f_{cd}$  und  $\chi$ .~~
- ~~4 Zu Element (1115)  
Die Näherungsformeln (80), (81) und (82) gelten unter der geometrischen Bedingung  $h_p/h \leq 0,6$ .~~
- ~~5 Zu Element (1132)  
Als Reibungszahl ist  $\mu = 0,4$  anzunehmen.~~
- 3 Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

## Anlage 2.4/13

~~Zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern~~

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:~~

~~Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).~~

## Anlage 2.5/4E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

- 5 [Bauholz nach EN 14081-1:2005-11<sup>5</sup>](#)  
Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung.

5 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

### Anlage 2.5/8 (neu)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsper Holz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen. Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

### Anlage 2.6/5

#### Zu DIN 4141-14/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.3:

~~Temperaturschwankungen im Schwerpunkt eines Bauteilquerschnitts sind als ständige Einwirkungen zu betrachten.~~

### Anlage 2.6/5E (neu)

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.
2. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
3. Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung DIN V 4141-1:2003-05.
4. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:  
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
6. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:  
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

### Anlage 2.7/10 (geändert)

<sup>1)</sup> Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg,
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord Anlagentechnik SysTec GmbH & Co.KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg **Langemarckstr. 20, D-45141 Essen**
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- ~~RWTÜV Systems GmbH, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen~~
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

**Anlage 2.7/13 E (neu)**

**Zu DIN 1056**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005<sup>1)</sup>

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

**Anlage 2.7/14 E**

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN 4133.

<sup>1)</sup> in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

**Anlage 3.1/10 (geändert)**

**Zu DIN 4102-22**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

...  
1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

**Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton**

Zeile	Konstruktionsmerkmale  	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R90	R 120	R 180
	max $l_{col} = 6$ m min $l_{col} = 2$ m					
	max $l_{col} = 5$ m min $l_{col} = 1,7$ m					
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbekleideter Stahlbetonstützen bei <b>mehrseitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem					
1.1	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,2</math></b>					
1.1.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,5</math></b>					
1.2.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46

1.3	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,7</math></b>					
1.3.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.3.1.1	Minstdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.3.2.1	Minstdicke d in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max $l_{col}$ bei 1-seitiger <b>Brandbeanspruchung</b> bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Minstdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse  $\leq C 45/55$  müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Minstdicken und Mindestachsabstände besitzen.

....

# Änderungen von Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

## Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Fassung Februar 2007

### 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts/Bausatzes nach ETAG	Zulassungsleitlinie	Bezugsquelle/ Fundstelle	Anwendungsregelung
1	2	3	4	6
1.3	<b>Metalldübel zur Verankerung im Beton</b>	ETAG 001 Teil 6  <b>ETAG 001 Teil 5</b>	Bundesanzeiger Nr. 167a/2004  <b>Bundesanzeiger Nr. 49a/2003</b>	Anlage 1/3  <b>Anlage 1/4</b>
1.4	<b>Leichte selbsttragende Verbundplatten</b>	<b>ETAG 016, Teil 1, 2, 3 und 4</b>	<b>Bundesanzeiger Nr. 178a/2006</b>	<b>Anlage 1/5</b>
1.5	<b>Brandschutzputzbekleidungen mit und ohne Putzträger und Bausätze für Brandschutzputzbekleidungen zur Verwendung als Brandschutzprodukt</b>	<b>ETAG 018 Teil 3</b>	<b>(Veröffentlichung im Bundesanzeiger bisher nicht erfolgt)</b>	<b>Anlage 1/6</b>

#### Anlage 1/4

Für die Verwendung nachträglich eingemörtelter Bewehrungsanschlüsse nach ETAG 001 Teil 5, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, die die Bemessung nach DIN 1045-1:2001-07 und die Feuerwiderstandsfähigkeit des Bauteils sowie die Qualifikation des Baustellenfachpersonals regelt.

#### Anlage 1/5

##### 1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Leichte selbsttragende Verbundplatten dürfen als Innenwände und Decken verwendet werden; darüber hinaus dürfen die Platten wie folgt verwendet werden, wenn ihre Befestigung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und sie die Prüfungen unter Einwirkung thermischer Einflüsse (s. ETAG 016 Teil 2, Abschnitt 6.7.1.2, bzw. Teil 3, Abschnitt 6.7.1.1) bestanden haben:

- a. Als Dachelemente oder Dacheindeckungen, sofern die Platten
  - kleinformig (Fläche  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und Eigenlast  $\leq 5 \text{ kg}$ ) sind
  - oder
  - einen Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion  $\leq 1 \text{ m}$  aufweisen.
- b. Als Außenwände oder Außenwandbekleidungen, sofern die Platten
  - kleinformig (Fläche  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und Eigenlast  $\leq 5 \text{ kg}$ ) sind
  - oder
  - eine Breite  $\leq 0,3 \text{ m}$  haben und einen Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion  $\leq 0,8 \text{ m}$  aufweisen.

Für andere Anwendungen der Verbundplatten ist die Anwendbarkeit der Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

##### 2 Wärmeschutz

Leichte selbsttragende Verbundplatten dürfen verwendet werden, sofern keine Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt sind. Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

## Anlage 1/6

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit oder des Wärmedurchlasswiderstands zu führen.

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands ergibt sich durch Umrechnung des Nennwertes auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Division durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ . Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

**nicht in Musterliste, Fassung Februar 2007, aufgenommen:**

### **2 — Anwendungsregelungen für Bausätze nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen**

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bausatzes nach ETAG	Zulassungsleitlinie	Bezugsquelle/ Fundstelle	Anwendungsregelung
1	2	3	4	6
2.11	<del>Bausätze aus vorgefertigten Elementen für die Wärmedämmung von Außenwänden</del>	ETAG-017	<del>ETAG-017 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. xx/Jg.</del>	Anlage 2/10
2.12	<del>Bausätze für Kühlhäuser</del>	ETAG-021	<del>ETAG-021 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr.xx/Jg.</del>	Anlage 2/11

### **Anlage 2/10**

Bausätze nach ETAG-017 sind unter Beachtung folgender Abschnitte anwendbar:

#### 4 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für den Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis der Elemente und der Befestigungsvorrichtungen sind die im Teil I der Musterliste der Technischen Baubestimmungen genannten relevanten technischen Regeln zu beachten. Sofern diese Nachweise nicht nach den zuvor genannten technischen Regeln geführt werden können, sind sie durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen; ausgenommen davon sind

- — kleinformatige Elemente (Fläche  $\leq 0,4 \text{ m}^2$ , Eigenlast  $\leq 5 \text{ kg}$ ) und
- — brettformatige Elemente (Breite  $\leq 0,3 \text{ m}$ ) mit Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 0,8 \text{ m}$ .

#### 2 Wärmeschutz

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands ist für den Bausatz der angegebene Wärmedurchlasswiderstand  $R$  ( $\text{m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$ ) durch den Divisor 1,2 zu teilen.

#### 3 Schallschutz

Werden Elemente in Fällen angewendet, in denen Anforderungen an den Schallschutz bestehen, ist der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) nach DIN 4109 mit dem Rechenwert des bewerteten Schalldämmmaßes zu führen. Bei der Ermittlung des Rechenwertes aus dem in der ETA für die gesamte Wandkonstruktion (Element + massive Trägerwand) angegebenen Nennwert  $R_w$  ist ein Vorhaltemaß von 2 dB zu berücksichtigen.

#### 4 Umweltschutz

~~Der Nachweis der Umweltverträglichkeit in Hinblick auf Wasser- und/oder Bodenverunreinigung durch die Freisetzung gefährlicher Substanzen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, außer bei der Verwendung von Natursteinen, Glas und Keramik als Deckschicht oder von Bauprodukten, deren Umweltverträglichkeit als nachgewiesen gilt.~~

#### Anlage 2/11

~~Für den Nachweis der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des zusammengesetzten Bausatzes sowie der einzelnen Komponenten einschließlich der Verbindungen sind die in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten relevanten technischen Regeln zu beachten; anderenfalls ist der Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen.~~

### 3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende Lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
3.6	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material		Anlage 3/5
<b>3.8</b>	<b>Werksmäßig hergestellte Schüttungen aus Schaumglasschotter</b>	<b>xxx</b>	<b>Anlage 3/7</b>

#### Anlage 3/5 (geändert)

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten WI, DZ, DI und DEO nach DIN V 4108-10:2004-06 verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. ~~Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:~~

Kategorie 1 (basierend auf einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, der 90 % der Produktion mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 1 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ . Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Kategorie 2 (basierend auf einem Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit, der während der Produktion nicht überschritten werden darf)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 2 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,05$ . Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.



**Anlage 3/7**

Für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Schüttungen aus Schaumglasschotter ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

**5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen,**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.30	Gipsplatten	EN 520:2004-11 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:2005-03	Anlage 5/17
5.31	Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten	EN 14509:2006-11 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509:2007-02	Anlage 5/18
5.32	Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungs-elemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech	EN 14782:2006-01 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14782:2006-03	Anlage 5/19
5.33	<del>nicht in Musterliste, Fassung Februar 2007, aufgenommen: Differenzdrucksysteme für Rauch- und Wärmefreihaltung</del>	<del>EN 12101-6:2005-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-6: 2005-09</del>	Anlage 5/20
5.34	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung	EN 13950:2005-11 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13950:2006-02	Anlage 5/21
5.35	Fenster und Außentüren	EN 14351-1:2006-03 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2006-07	Anlage 5/22
5.36	Vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff	EN 1873:2005-12 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1873:2006-03	Anlage 5/23

### Anlage 5/17

Gipsplatten zur Verwendung bei aussteifenden Bauteilen (DIN 1052) und Gipsplatten an die Anforderungen hinsichtlich Brand-, Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden, müssen die Bestimmungen von DIN 18180:2007-01 erfüllen.

### Anlage 5/18

#### 1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Sandwichelemente dürfen verwendet werden, sofern sie folgende Merkmale aufweisen:

##### a. Außenwände und Wandbekleidungen

- kleinformatige Elemente mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigenlast
- brettformatige Elemente mit  $\leq 0,3 \text{ m}$  Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 0,8 \text{ m}$

##### b. Dächer und Bedachungen

- kleinformatige Elemente mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigenlast
- Elemente mit Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 1,0 \text{ m}$ ;

andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Sandwichelemente dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen herangezogen werden.

#### 2 Brandschutz / Feuerwiderstand

Sollen bei der Verwendung der Sandwichelemente Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes erfüllt werden, muss die entsprechende Nachweisführung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

#### 3 Wärmeschutz

Zur Ermittlung des Bemessungswertes ist der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

#### 4 Schallschutz

Sollen bei der Verwendung der Sandwichelemente Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt werden, gelten die Regelungen nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise. Bei der Ermittlung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes gemäß DIN 4109 aus dem nach DIN EN 14509 im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert ist ein Vorhaltemaß von  $-2 \text{ dB}$  zu berücksichtigen.

### Anlage 5/19

Für den Tragsicherheitsnachweis der Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente sind je nach Bauprodukt entweder die im Abschnitt 2.4 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten technischen Regeln oder die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (siehe Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.27 und 2.28) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu beachten, sofern es sich nicht um Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente handelt, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden und folgende Kriterien erfüllen:

- kleinformatige Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigenlast oder
- brettformatige Wandbekleidungselemente mit  $\leq 0,3 \text{ m}$  Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 0,8 \text{ m}$  oder
- Dachdeckungselemente mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von  $\leq 1,0 \text{ m}$  oder
- Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente, deren Verwendung durch das Regelwerk des Dachdecker- und Klempnerhandwerks geregelt ist.

### Anlage 5/20

Die Verwendung der Produkte nach DIN EN 12101-6:2005-09 ist nur im Rahmen von Brandschutzkonzepten im Einzelfall zu beurteilen.

### Anlage 5/21

#### 1 Wärmeschutz

Bei Verwendung der Gips-Verbundplatten in Konstruktionen, die Anforderungen an den Wärmeschutz zu erfüllen haben, ist der Nachweis des Wärmeschutzes für diese Konstruktionen nach DIN V 4108 zu führen. Zur Ermittlung des Bemessungswertes des Wärmedurchlasswiderstandes der Gips-Verbundplatten wird der deklarierte Wert durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$  dividiert.

#### 2 Schallschutz

Bei Verwendung der Gips-Verbundplatten in Konstruktionen, die Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen haben, ist der Nachweis des Schallschutzes für diese Konstruktionen nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.

### Anlage 5/22

#### 1 Brandschutz

Wenn für Dachflächenfenster im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Klasse B<sub>ROOF</sub> (t1), Beanspruchung durch Feuer von außen gemäß EN 13501-5, angegeben wird, gilt dies so, wie es im Klassifizierungsdokument der notifizierten Stelle spezifiziert ist.

#### 2 Wärmeschutz

Die Regelungen für die wärmeschutztechnischen Bemessungswerte enthält DIN V 4108-4.

#### 3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist mit dem Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes zu führen.

Bei Fenstern ergibt sich der Rechenwert aus dem im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert des bewerteten Schalldämm-Maßes unter Abzug des Vorhaltemaßes von 2 dB.

Ist im Rahmen der CE-Kennzeichnung kein Schalldämm-Maß angegeben (npd), darf der Rechenwert nach Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109:2003-09 ermittelt werden, wenn das Fenster den dort genannten konstruktiven Merkmalen entspricht.

Bei Türen ist der Rechenwert aus dem im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert des bewerteten Schalldämm-Maßes unter Abzug des Vorhaltemaßes von 5 dB zu ermitteln.

### Anlage 5/23

#### 1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff dürfen verwendet werden, sofern die Lichtkuppeln einen Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung  $\leq 2$  m aufweisen. Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

#### 2 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist mit dem Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes zu führen. Der Rechenwert ergibt sich aus dem angegebenen Nennwert des bewerteten Schalldämm-Maßes unter Abzug des Vorhaltemaßes von 3 dB.

## Änderungen von Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen Fassung Februar 2007

**Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO<sup>1)</sup>**

- 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen
- 1.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.2.10	Elastomere Fugenprofile	EN 14188-3:2006-01 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-3:2006-04	Anlage 1/2.10
1.2.11	Estrichmörtel und Estrichmassen	EN 13813:2002-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13813:2003-01	Anlage 1.2/12
1.2.12	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen	EN 1433:2002-11 EN 1433/Berichtigung AC: 2004-09 und EN 1433/A1: 2005-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1433: 2005-09	Anlage 1.2/13

Anlage 1/2.10 (geändert)

Für die Verwendung von kalt und heiß verarbeitbaren Fugenmassen **und elastomeren Fugenprofilen** in Tankstellen und anderen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) ist eine allgemeine bauaufsichtliche ~~bzw. europäische technische~~ Zulassung erforderlich.

### Anlage 1.2/12 (neu)

Für die Verwendung von Estrichmörteln und Estrichmassen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

### Anlage 1.2/13 (neu)

Für die Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

<sup>1)</sup> Nach Landesrecht